

**Satzung
über den Betrieb und die Benutzung des
Kindergartens des Fleckens Delligsen
(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2002)**

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 18.05.1994 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Der Flecken Delligsen unterhält in der Ortschaft Kaierde einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 2 NGO. Der Kindergarten wird nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 16.12.1992 (Nds. GVBl. 1992 S.353) und der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) vom 24.03.1993 (Nds. GVBl. 1993 S.82) betrieben.

**§ 2
Ziele des Kindergartens**

Der Kindergarten dient der sozial-pädagogischen Betreuung und der gemeinschaftsfördernden Erziehung noch nicht schulpflichtiger Kinder. Er hat die Aufgabe, die körperliche und die geistig-seelische Entwicklung der Kinder zu fördern und sie zu selbständigen Menschen zu erziehen. Dabei wird eine harmonische und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit jedem Elternhaus für erforderlich angesehen. Ergänzend zu dieser Satzung ist das pädagogische Konzept der Einrichtung aus dem Jahr 1994 heranzuziehen.

**§ 3
Betreuungszeiten**

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2002)

- (1) Der Kindergarten Kaierde ist Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet.
Die Betreuung im Sinne des § 2 findet montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr ist lediglich eine Beaufsichtigung der Kinder gewährleistet.
Über die Öffnungszeiten hinaus ist eine Beaufsichtigung der Kinder nicht möglich.
- (2) Anlässlich des Weihnachtsfestes schließt die Einrichtung in Anlehnung an die Ferien der Schulen (in der Regel vom 23.12. bis 03.01.).
Aus besonderem Anlass kann der Kindergarten vorübergehend geschlossen werden.
Hierüber werden die Eltern jeweils unterrichtet.“
- (3) Jedes Kind ist rechtzeitig zu bringen und zum Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen. Die Erziehungsberechtigten derjenigen Kinder, die den

Kindergarten allein verlassen und den Heimweg selbständig gehen sollen, haben hierüber der Kindergartenleitung eine Einverständniserklärung vorzulegen.

§ 4 **Aufnahme**

In den Kindergarten werden grundsätzlich -soweit ausreichend Plätze vorhanden sind- alle körperlich und geistig gesunden Kinder aus dem Bereich der Ortschaft Kaierde, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, auf schriftlichen Antrag aufgenommen. Sofern die Platzzahlen im Rahmen der rechtlichen Vorschriften nicht durch Kinder aus dem Bereich der Ortschaft Kaierde ausgeschöpft werden, können Kinder aus anderen Ortschaften des Fleckens Delligsen, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, aufgenommen werden.

In der Regel entscheidet die Kindergartenleitung über Neuaufnahmen. Die Kinder werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen aufgenommen. Bei begründeten Anträgen kann der Träger der Einrichtung Ausnahmen hiervon zulassen, um dadurch unbillige Härten für die Personensorgeberechtigten zu vermeiden.

Grundsätzlich ist für den Bereich des Kindergartens angestrebt, eine Vormittagsbetreuung bei Bedarf zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anmeldung ist auch auf die Alternativangebote nach § 12 Abs. 3 und 4 des KiTaG zu verweisen.

Eine Aufnahme von geistig oder körperlich behinderten Kindern ist unter Abwägung aller Betreuungserfordernisse im Einzelfall möglich. Unter Berücksichtigung der zu beachtenden rechtlichen Vorschriften ist eine Entscheidung durch den Träger der Einrichtung gesondert erforderlich. Grundsätzlich besteht im Kindergarten keine integrative Gruppe. Bei entsprechendem Bedarf, und soweit dies im Rahmen der allgemeinen Belegung möglich erscheint, entscheidet der Verwaltungsausschuss des Fleckens Delligsen über die Einrichtung einer integrativen Gruppe.

§ 5 **An- und Abmeldeverfahren**

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2002)

Jedes Kind ist bei der Leiterin der Einrichtung schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldebogen anzumelden. Soweit Plätze vorhanden sind, ist eine Aufnahme zu jeder Zeit möglich. Die Anmeldevordrucke sind mit den geforderten Nachweisen (auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Gebührensatzung) unter Wahrung der maßgeblichen Fristen einzureichen. Durch die Entgegennahme einer Anmeldung entsteht für den Flecken Delligsen keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes.

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum 31.01. und zum 31.07. des jeweiligen Betreuungsjahres möglich. Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag nur in besonders begründeten Fällen zum Ende eines Monats gestattet werden.“

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

Ein Kind darf in den Kindergarten nur aufgenommen werden, wenn zuvor:

- a) eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt worden ist, aus der hervorgeht, dass gegen einen Kindergartenbesuch keine Bedenken bestehen. Ein solches ärztliches Zeugnis darf nicht älter als 2 Wochen sein.
- b) Ein Impfnachweis für das Kind erbracht worden ist (Vorlage des Impfbuches).
- c) Die Sorgeberechtigten des Kindes wahrheitsgemäß angegeben haben, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat.
- d) Eine Zustimmung von den Sorgeberechtigten zur ärztlichen und zahnärztlichen Überwachungsuntersuchung vorgelegt wird.

Jedes Kind wird zunächst für einen Monat zur Probe aufgenommen. Erst danach ergeht die abschließende Entscheidung über einen regelmäßigen Kindergartenbesuch von Dauer. Eine gesonderte Mitteilung an die Personensorgeberechtigten ergeht nicht.

§ 7

Einzelanfordernisse zur Kindergartenbetreuung

Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass jedes Kind stets sauber und mit praktischer Bekleidung in den Kindergarten kommt. Alle Gegenstände, die in der Einrichtung verbleiben und leicht vertauscht werden können, sind mit vollem Namen zu kennzeichnen. Für verlorene Gegenstände kann der Flecken Delligsen keine Haftung übernehmen. Eine Erkrankung eines Kindes ist den jeweiligen Betreuerinnen umgehend zu melden. Kinder aus Elternhäusern, in denen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Typhus, Masern, Windpocken, Röteln, Krätze oder Verlausung ärztlich festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in den Kindergarten geschickt werden. Dieses gilt auch dann, wenn das Kind selbst gesund ist. Nach dem Auftreten solcher oder ähnlicher Infektionskrankheiten darf das Kind die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist. Auch bei starken Erkältungskrankheiten soll von einem Besuch der Einrichtung abgesehen werden.

§ 8

Ausschluss vom Kindergartenbesuch

Von der Betreuung im Kindergarten bzw. im Kinderspielkreis kann jederzeit ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, die trotz wiederholter diesbezüglicher Aufforderung gegenüber den Sorgeberechtigten an Körper und Kleidern unsauber sind.
- b) Kinder, für die eine fällige Kindergartengebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.
Über Ausschlüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss des Fleckens Delligsen.

§ 9
Benutzungsgebühren

Für den Besuch des Kindergartens werden öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 10
Schlussvorschriften

Im übrigen gelten die jeweils gültigen Rechtsvorschriften des Landes Niedersachsen. Diese Satzung tritt am 01.09.1994 in Kraft.

Delligsen, 11. Juli 1994

FLECKEN DELLIGSEN

L. S.

gez. Otte
Bürgermeister

gez. Becker
Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden am 08.08.1994 (Nr.14/1994) und am 19.12.2002 (Nr. 28/2002).